

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 55=75 (1909)

Heft: 36

Artikel: Militärschuhe

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-98829>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

an die innere Tüchtigkeit des Volkes ist ein Bestandteil der alten Anschauungen über militärische Ausbildung, sie ist sogar eine ihrer Hauptursachen.

Militärschuhe.

Der allgemeine Dienstbefehl für den diesjährigen Wiederholungskurs unsres Regimentes verlangt, dass bestraft werde, wer beim Dienst eintritt keine marschtüchtigen Schuhe mitbringt.

Wir Subalternoffiziere, denen die Inspektion der Ausrüstung der einrückenden Mannschaft obliegt, sind zum Vollzuge dieser Bestimmung berufen und müssen daher wissen, welche Anforderungen an marschtüchtige Schuhe zu stellen sind.

Gewöhnlich entscheidet der Zugführer nach seinem subjektiven Ermessen. Wo Zweifel sich regen, wird der Mann gefragt, ob er in diesen Schuhen gut gehen könne. Das wird allemal bejaht, weil der Mann nicht gern die Ausgabe für andre Schuhe macht. Damit begnügt man sich dann sehr oft.

Dieses Verfahren ist unrichtig. Es führt dazu, dass trotz aller Vorschriften immer wieder Leute mit ungeeigneten Schuhen den Dienst antreten und dann die Zahl der Marschkranken vermehren. Von dem einen Zugführer werden Schuhe zurückgewiesen, während solche gleicher Art von dem andern nicht beanstandet werden. Der Mann glaubt dann leicht, dass nach Willkür entschieden werde.

Es ist bei Beurteilung der Schuhe ein gleichmässiges, einheitliches Vorgehen nötig. Ein solches ergibt sich aber auch ohne weiteres, wenn nur die in Kraft stehenden Vorschriften beobachtet werden. Das ist nicht immer und überall der Fall, weil man sich ihrer häufig nicht erinnert. Daher rechtfertigt es sich, gerade jetzt vor den Wiederholungskursen auf sie hinzuweisen.

Nicht das subjektive Ermessen des Zugführers hat zu bestimmen, welche Anforderungen an Marsch- und Quartierschuhe zu stellen sind. Nicht nach dem allgemeinen Eindruck der vorgezeigten Schuhe ist zu entscheiden, ob sie zu beanstanden sind oder nicht. Es gibt darüber allgemeine Vorschriften, die für alle verbindlich sind: für den Mann in dem Sinn, dass seine Schuhe diesen Vorschriften genügen müssen; für den Zugführer in der Meinung, dass er die vorgezeigten Schuhe auf diese Anforderungen hin zu prüfen hat. Diese Vorschriften stehen im Dienstbüchlein, so dass jeder Mann vor dem Dienst nachsehen kann, ob seine Schuhe ihnen entsprechen. Der Offizier findet sie auch im Bekleidungsreglement (Art. 14). Allerdings wird an beiden Orten noch auf eine Ordonnanz

von 1892 verwiesen. Die Hauptpunkte aber sind im Dienstbüchlein und Bekleidungsreglement enthalten.

Sie beziehen sich auf den Bau der Schuhe. Marschtüchtig sind aber Schuhe, die ihnen genügen, nur dann, wenn sie gut eingetreten, aber nicht etwa schon verbraucht sind. Auch auf diese beiden Anforderungen sind die Schuhe zu prüfen. Hier mag das Ermessen des Zugführers entscheiden. Zu grosse Differenzen werden dabei nicht zutage treten, und alles und jedes kann man nicht reglementieren.

Es gibt noch andre Bestimmungen betr. die Schuhe, welche nicht immer zur Anwendung kommen, bezw. deren Befolgung nicht immer kontrolliert wird. Das sind Bestimmungen betr. die Ordonnanzschuhe.

Der Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1900 betr. Abgabe von Marsch- und Quartierschuhen an Wehrpflichtige bestimmt in Art. 5: Wer vom Bunde Ordonnanzschuhe zu reduziertem Preise bezogen hat, ist verpflichtet, zu jedem Dienste mit diensttauglichen Ordonnanzschuhen der betreffenden Art einzurücken.

Daraufhin wird gewöhnlich nicht kontrolliert, und darum hat sich die Uebung herausgebildet, die vom Bund zu reduziertem Preise bezogenen Schuhe im bürgerlichen Leben zu gebrauchen und zu verbrauchen. Kommt dann der Dienst, so passt es einem sehr oft nicht, nun extra ein weiteres Paar Schuhe zu kaufen. Man bedarf vielleicht solcher für das bürgerliche Leben gerade nicht, man hat vielleicht nicht mehr auf Preisreduktion Anspruch, oder man steht ja vor dem letzten Dienst im Auszug. So nimmt man einfach die Schuhe, die man gerade im Gebrauch hat im bürgerlichen Leben, lässt sie nageln und, wenn es gut geht, auch neue Sohlen aufmachen. Das sollen dann Marschschuhe sein. Jedermann weiss aber, dass die im Handel erhältlichen Schuhe, die man im bürgerlichen Leben gewöhnlich trägt, schon wegen ihrer Form den militärischen Anforderungen nicht entsprechen. Ihr Gebrauch im bürgerlichen Leben schädigt die Marschfähigkeit unsres Volkes dauernd durch jene Verunstaltungen, welche wir bei jedem Fusswaschen an den Füssen und Zehen der Leute zu beobachten die unerfreuliche Gelegenheit haben. Im Dienste selber taugen jene Schuhe vollends nichts.

Mögen die Leute im Zivilleben Ordonnanzschuhe tragen. Das kann uns nur erwünscht sein, weil es die Gesundheit der Füsse fördert. Aber wir müssen auch den Bundesbeschluss zur Anwendung bringen und dafür sorgen, dass die Leute, welche Ordonnanzschuhe zu reduziertem Preise bezogen haben, mit dienstfähigen Ordonnanzschuhen einrücken. Die Kontrolle da-

rüber ist ja so einfach. Aus dem Dienstbüchlein jedes Mannes ist sofort ersichtlich, ob und wann er Ordonnanzschuhe bezog und welche Art.

Der Bundesbeschluss bestimmt weiter, dass, wer gemäss dem zitierten Art. 5 mit Ordonnanzschuhen einrücken sollte und ohne solche erscheint, neue Ordonnanzschuhe zu kaufen hat, zu reduziertem oder, wenn er hiezu nicht berechtigt ist, zu tarifmässigem Preis (Art. 6). Das also können und müssen wir von den Leuten, die mit Ordonnanzschuhen einzurücken verpflichtet sind, verlangen, gestützt auf den Bundesbeschluss.

Die andern, die nicht schon Ordonnanzschuhe zu reduziertem Preis bezogen haben, dürfen mit anderm Schuhwerk einrücken. Aber es muss den im Dienstbüchlein stehenden Anforderungen genügen. Ist dies nicht der Fall, können wir sie dann zum Bezuge von Ordonnanzschuhen anhalten? Der Bundesbeschluss verpflichtet, abgesehen von dem bereits erwähnten Fall, nur den Rekruten zum Bezuge von Ordonnanzschuhen, wenn sein Schuhwerk nicht genügt (Art. 1). Wir werden aber diese Bestimmung auch auf den Soldaten und Unteroffizier anwenden, der zum Wiederholungskurs einrückt mit untauglichem Schuhwerk, ohne zum Halten von Ordonnanzschuhen verpflichtet zu sein.

Keinesfalls dürfen wir seine Schuhe für ungenügend erklären, ihn bestrafen und doch den Dienst in diesen Schuhen antreten lassen. Sofort müssen geeignete Schuhe her, und am raschesten und sichersten erhält er sie, wenn er Ordonnanzschuhe kauft. Hat er nicht gerade das nötige Geld, so schießt ihm die Kompagniekasse dasselbe vor auf Rechnung seines künftigen Sold- und Reiseentschädigungsguthabens.

Es ist nötig, dass die Mannschaft in Rekrutenschulen und Wiederholungskursen in geeigneter Weise mit diesen Vorschriften über Fussbekleidung und Ordonnanzschuhe bekannt gemacht werde. Ebenso damit, dass Ordonnanzschuhe vor dem Dienst Eintritt bezogen und gehörig eingetreten werden müssen. Nur dann kann man unbedenklich alle die, welche mit ungeeigneten Schuhen oder pflichtwidriger Weise nicht mit Ordonnanzschuhen einrücken, bestrafen. Es ist aber in dieser Beziehung in keinem Dienst, den ich seit meiner ersten Rekrutenschule im Jahre 1902 machte, etwas geschehen. Die Presse möge für dieses Jahr dem Vollzuge unsres Regimentsbefehles vorarbeiten, indem sie die Mannschaft noch vor dem Dienst über diese Verhältnisse orientiert.)*

K.

*) Auch über die Leibwäsche und die innere Fussbekleidung bestehen allgemeine Vorschriften.

Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche.

Die diesjährigen Kaisermanöver, welche am 13. September zwischen Neckar, Kocher und Jagst beginnen und bis zum 17. währen, werden keine taktischen Neuerungen bringen, aber besonderes Interesse verdienen wegen der erstmaligen Verwendung zweier Landwehrdivisionen und der Erprobung und Verwendung der neuesten technischen Kriegsmittel: der Motorfahrzeuge aller Art, des Motorballons und der drahtlosen Telegraphie. Ihnen voraus gehen die üblichen Kaiserparaden am 6. September bei Forchheim über das XIV. Armeekorps und am 11. September über das XIII. Armeekorps bei Stuttgart. Einer von der zweiten württembergischen Kammer mit Rücksicht auf die Verspätung der Ernte und auf die Leutenot dringend beantragten Verschiebung der Manöver konnte nicht entsprochen werden. Der württembergische Kriegsminister erklärte, dass sie nicht angängig sei, weil gesetzlich die Entlassung zur Reserve am letzten September erfolgen müsse und überdies keine Mittel für längeres Behalten vorhanden seien; die Abhaltung von Manövern von 4½ Armeekorps erforderten auch grosse Vorbereitungen, darunter terminal abgeschlossene Verpflegungs- und Besspannungslieferungskontrakte, die nicht abgeändert werden könnten. In Bayern hatte man schon in Rücksicht auf die misslichen Ernteverhältnisse des Jahres Uebungen der Kavallerie-Brigaden und Regimenter, die im Gelände stattfinden sollten, in die Nähe der Garnisonen verlegt, wenn das Uebungsgelände noch nicht abgeerntet sein sollte. Ebenso wurden die Uebungen der Kavallerie-Divisionen bei Zeithain wegen noch nicht erfolgter Aberntung des Uebungsgeländes, und daher zu grosser Flurentscheidungskosten abgebrochen.

Völlig neu bei Manövern sind die diesjährige Verwendung des Motorluftschiffs Gross II (nach einer Angabe auch die eines Zeppelin und eines Parseval) und die Versuche mit drahtloser Telegraphie. Eine zur Unterkunft und zum Schutz jenes Luftschiffs bei den Manövern bestimmte, leicht fortzuschaffende Ballonhalle wurde anfangs August auf dem Tempelhofer Felde bei Berlin in 24 Stunden von der Versuchsabteilung der Verkehrstruppen durch 150 Mann aufgestellt. Die Halle blieb dort eine Zeitlang stehen und diente den Militärluftschiffen bei Uebungsfahrten als

ten (abgedruckt im Dienstbüchlein und im Bekleidungsreglement Art. 58), nach welchen der Mann sich bei der Beschaffung dieser Ausrüstungsgegenstände zu richten und nach welchen der Zugführer zu kontrollieren hat.